

## Versicherungsbedingungen für Ihre



## Wohngebäudeversicherung Premium

### Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Wohngebäudeversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Wohngebäudeversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf [www.allianz.de](http://www.allianz.de).



### Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
<b>Versicherungsnehmer</b>	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
<b>Versicherungsfall</b>	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
<b>Ausschlüsse</b>	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
<b>Obliegenheiten</b>	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



## Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

## Inhaltsverzeichnis

	Wohngebäudeversicherung Premium .....	5
1	Wer ist versichert? .....	5
2	Was ist versichert und was nicht? .....	5
2.1	Versicherte Sachen .....	5
2.2	Versicherte Gefahren und Schäden .....	6
2.2.1	Was gilt als Versicherungsfall? .....	6
2.2.2	Ertragsausfall für Anlagen zur Stromgewinnung .....	6
2.3	Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen .....	6
2.3.1	Versicherte Kosten .....	6
2.3.2	Leistungen des Notfallservice Zuhause .....	9
2.3.2.1	Leistungen im Notfall .....	9
2.3.2.2	Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten .....	10
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen .....	11
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert? .....	11
2.4.2	Wartezeit für Überschwemmung .....	12
2.4.3	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls .....	12
3	Wo bin ich versichert? .....	12
4	Was leisten wir im Versicherungsfall? .....	12
4.1	Ihr Gebäude oder sonstige versicherte Sachen sind beschädigt .....	12
4.1.1	Erstattung von Reparaturkosten .....	12
4.1.2	Besonderheit bei bloßen Schönheitsschäden .....	12
4.1.3	Besonderheiten bei Beschädigung zum Abbruch bestimmter Gebäude .....	12
4.2	Ihr Gebäude ist zerstört oder eine Reparatur ist nicht möglich .....	13
4.2.1	Ersatz des Neubauwerts bei Wiederherstellung .....	13
4.2.2	Ersatz des Zeitwerts bei Gebäuden, die nicht wiederhergestellt werden .....	13
4.2.3	Besonderheiten bei Zerstörung zum Abbruch bestimmter Gebäude .....	13
4.3	Andere versicherte Sachen werden zerstört oder kommen abhanden .....	13
4.4	Mehrkosten .....	13
4.4.1	Mehrkosten durch Bauauflagen .....	13
4.4.2	Mehrkosten durch Preissteigerungen .....	14
4.5	Mehrwertsteuer .....	14
4.6	Was gilt bei abweichender Wohn-/Nutzfläche und Bauausgestaltung? .....	14
4.7	Entschädigungsberechnung bei Kosten .....	14
4.8	Wann wird der Neuwertanteil ausgezahlt? .....	14
4.9	Fälligkeit der Entschädigung .....	15
4.10	Regeln für das Sachverständigenverfahren .....	15
4.11	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen .....	15
4.11.1	Ansprüche gegen andere Versicherer .....	15
4.11.2	Mitteilungspflicht .....	15
4.12	Wohnungs- und Teileigentum .....	16
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich? .....	16
5.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall .....	16
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall .....	16
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen) .....	17
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht .....	17
5.3.2	Unser Kündigungsrecht .....	17
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls .....	17
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert? .....	17
6.1	Gefahrerhöhungen .....	17
6.1.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung .....	17
6.1.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung .....	18
6.1.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen .....	18

6.1.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen.....	18
6.2	Veräußerung des versicherten Gebäudes .....	18
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an? .....	19
7.1	Anpassung an die Baukostenentwicklung (gleitender Neuwertfaktor) .....	19
7.2	Neukalkulation des Beitrags .....	19
7.2.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt? .....	19
7.2.2	Ab wann wirkt sich die Anpassung aus? .....	19
7.2.3	Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung? .....	20
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?.....	20
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes .....	20
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge .....	20
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag.....	20
8.2.2	Folgebeiträge .....	20
8.2.3	Zahlungsperiode.....	20
8.2.4	Zahlungsweise .....	20
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf .....	20
8.3.1	Vertragsdauer.....	20
8.3.2	Automatische Verlängerung .....	20
8.3.3	Kündigung zum Ablauf .....	21
8.3.4	Textform .....	21
8.4	Umstellung auf aktuelle Allianz Versicherungsbedingungen.....	21
8.5	Kündigung im Versicherungsfall.....	21
8.5.1	Kündigungsrecht .....	21
8.5.2	Kündigungserklärung .....	21
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung .....	21
8.6	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht .....	21
8.6.1	Deutsches Recht .....	21
8.6.2	Zuständiges Gericht .....	22
	Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung) .....	23
1	Was ist versichert und was nicht? .....	23
1.1	Versicherte Schäden .....	23
1.2	Versicherte Sachen .....	23
1.3	Nicht versicherte Sachen und Schäden .....	24
	Zusatzbaustein Geldbeutelerschutz .....	25
1	Was ist versichert und was nicht? .....	25
1.1	Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten .....	25
1.2	Notfallbargeld .....	26
2	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich? .....	26
	Zusatzbaustein Haus-Haftpflichtschutz .....	27
1	Wer ist versichert?.....	27
2	Was ist versichert und was nicht? .....	27
2.1	Leistungen .....	28
2.2	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Haus- und Grundbesitzes.....	28
2.3	Was gilt bei Schäden im Ausland?.....	31
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen .....	31
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert? .....	31
2.4.2	Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen? .....	32
3	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich? .....	32
4	Neukalkulation des Beitrags.....	33
	Zusatzbaustein Öltank-Haftpflichtschutz .....	34
1	Wer ist versichert?.....	34
2	Was ist versichert und was nicht? .....	34

2.1	Leistungen.....	35
2.2	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Besitzes eines Öltanks .....	35
2.3	Was gilt bei Schäden im Ausland?.....	36
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen .....	36
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert? .....	36
2.4.2	Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen? .....	37
3	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich? .....	37
4	Neukalkulation des Beitrags.....	38



## Wohngebäudeversicherung Premium

### 1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Wohngebäudeversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Von der Versicherung profitieren aber zum Beispiel auch Miteigentümer. Ansprüche gegen uns geltend machen können jedoch nur Sie.

### 2 Was ist versichert und was nicht?

#### 2.1 Versicherte Sachen

Die Wohngebäudeversicherung schützt das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete Gebäude. Dazu zählen auch die Gebäudebestandteile und das Gebäudezubehör.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
<b>Gebäude</b>	<p>Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Haus und alle angegebenen Nebengebäude.</p> <p>Beispiel: Wohn- und Bauwagen sowie Wohnboote (Floating Homes) sind keine Gebäude.</p> <p>Nicht versichert sind Gebäude, die nicht bezugsfertig sind.</p>
<b>Garagen und Carports</b>	<p>Ihnen gehörende Garagen und Carports auf und außerhalb des versicherten Grundstücks.</p>
<b>Gebäudebestandteile</b>	<p>Alle in das Haus eingefügten Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben.</p> <p>Beispiel: Türen, Einbauküchen, Einbaumöbel, fest verklebte Bodenbeläge und Solaranlagen</p> <p>Bei fest verbundenen Einbauküchen und Einbauschränken leisten wir unabhängig davon, ob sie rechtlich als Gebäudebestandteil anzusehen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie nicht Ersatz aus einer anderen Versicherung beanspruchen können.</p>
<b>Gebäudezubehör</b>	<p>Folgendes Gebäudezubehör ist versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudezubehör, das zu Wohnzwecken genutzt wird.</li> <li>• Gebäudezubehör, das der Instandhaltung des versicherten Gebäudes dient.</li> </ul> <p>Das Zubehör muss sich im Gebäude befinden oder am Gebäude außen angebracht sein.</p> <p>Beispiel: Antennen, Markisen und Leitern</p>
<b>Sachen im Garten</b>	<p>Folgende Sachen im Garten sind versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere bauliche Grundstücksbestandteile, die mit dem versicherten Grundstück dauerhaft fest verbunden sind.</li> </ul> <p>Beispiel: Zäune, Mauern, Müllbehälterboxen, Überdachungen, Terrassen, Zisternen, Schwimmbäder und Hundehütten</p> <p>Ausgenommen sind Stützwände, die das Abrutschen von Erdreich verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen</li> </ul> <p>Für Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen ersetzen wir ausschließlich Kosten für das Entfernen von Bäumen und die Wiederbepflanzung von Gärten nach Ziffer 2.3.1.</p>

<b>Rohre außerhalb des Gebäudes</b>	<p>Alle Rohre außerhalb des Gebäudes.</p> <p>Rohre, die sich außerhalb Ihres Grundstücks befinden, sind nicht versichert, wenn ein anderer für diese verantwortlich ist.</p> <p>Beispiel: Rohre der Gemeinde sind nicht versichert.</p>
-------------------------------------	---

## 2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

### 2.2.1 Was gilt als Versicherungsfall?

Ihre Wohngebäudeversicherung bezahlt, wenn versicherte Sachen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### 2.2.2 Ertragsausfall für Anlagen zur Stromgewinnung

Wir ersetzen einen entstehenden Ertragsausfall, wenn die Stromgewinnung durch eine haustechnische Anlage durch einen versicherten Sachschaden unterbrochen wird.

Versichert sind folgende betriebsfertige haustechnischen Anlagen:

- Photovoltaikanlagen
- Solarthermieanlagen
- Geothermieanlagen

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung und/oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.

Den Ertragsausfall ersetzen wir bis zu 12 Monate.

## 2.3 Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen

### 2.3.1 Versicherte Kosten

Ihre Wohngebäudeversicherung übernimmt folgende Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen.

#### Bitte beachten Sie:

Bei schon vor dem Versicherungsfall zum Abbruch bestimmten Gebäuden (Ziffer 4.1.3 beziehungsweise 4.2.3) ersetzen wir diese Kosten nicht.

Kosten	Was ist das genau?
<b>Aufräumungs- und Abbruchkosten</b>	<p>Kosten, um beschädigte versicherte Sachen aufzuräumen oder abzubrechen. Hierzu gehört auch, Schutt und sonstige Reste der versicherten Sachen wegzuräumen oder fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>Beispiel: Nach Einsturz des Hauses wird Schutt entfernt.</p>
<b>Bewegungs- und Schutzkosten</b>	<p>Kosten für das Bewegen, Verändern und Schützen von Sachen. Voraussetzung ist, dass dies zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten versicherten Sachen erforderlich ist.</p> <p>Beispiel: Die Zimmerdecke muss nach einem Wasserschaden gestrichen werden. Dazu müssen die Möbel im Zimmer abgedeckt werden.</p> <p>Nicht als Bewegungs- und Schutzkosten gelten Kosten, die bei der Beseitigung von Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes entstehen.</p>

<b>Transport- und Lagerungskosten</b>	<p>Kosten für den Transport von versicherten Sachen an einen anderen Ort und die Einlagerung von diesen Sachen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes oder auf dem Grundstück nicht zumutbar ist.</p> <p>Beispiel: Nach einem Sturmschaden muss das Dach repariert werden und die Photovoltaikanlage wird zwischenzeitlich eingelagert.</p>
<b>Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten</b>	<p>Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, soweit dies den Umständen nach geboten war.</p> <p>Wenn Sie einen Sachverständigen heranziehen, gilt: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.</p> <p>Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch die Kostenerstattung entsprechend kürzen.</p>
<b>Kosten für provisorische Reparaturen</b>	<p>Kosten für provisorische Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.</p>
<b>Feuerlöschkosten</b>	<p>Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für sachgerecht halten durften.</p>
<b>Kosten für das Entfernen von Bäumen</b>	<p>Kosten für das Entfernen von Bäumen des versicherten Grundstücks beziehungsweise vom versicherten Grundstück.</p> <p>Beispiel: Durch einen Sturm wird ein Baum entwurzelt und muss abtransportiert werden.</p> <p>Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume bereits abgestorben waren.</p>
<b>Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten</b>	<p>Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten mit Bäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen.</p> <p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine natürliche Regeneration der Pflanzen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für junge Bäume bis zu einer maximalen Größe von 1,50 Metern und Jungpflanzen.</p>
<b>Hotel- oder Übernachtungskosten</b>	<p>Kosten für Hotelübernachtung oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihr Gebäude nach einem Schaden nicht mehr bewohnbar ist.</p> <p>Beispiel: Eine Übernachtung in einem Hotel ist erforderlich, weil Ihr Bad oder Ihre Küche nicht mehr nutzbar ist. Wir erstatten die Übernachtung ohne Frühstück.</p> <p>Wir übernehmen diese Kosten jedoch maximal für 24 Monate. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit Sie nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können und Sie keinen Mietwert beanspruchen.</p>
<b>Ersatz von Mietausfall oder Mietwert</b>	<p>Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei vermieteten Räumen: Ersatz des Mietausfalls, wenn Ihr Mieter wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt hat. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten ein.</li> <li>• Bei selbst bewohnten Räumen: Ersatz des ortsüblichen Mietwertes. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten ein.</li> </ul> <p>Den Mietwert ersetzen wir nur, wenn Ihnen nicht zugemutet werden kann, Ihre Wohnung (zumindest Teile davon) wegen eines Versicherungsfalls zu nutzen. Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzen wir den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns. Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.</p>

<b>Dekontaminationskosten</b>	<p>Kosten für die Dekontamination von Erdreich.</p> <p>Das sind folgende Kosten, die Ihnen durch behördliche Anordnungen aufgrund eines Versicherungsfalls entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten, um Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen.</li> <li>• Kosten, um den Aushub fachgerecht zu entsorgen.</li> <li>• Kosten, um anschließend den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.</li> </ul> <p>Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die behördlichen Anordnungen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen worden waren.</li> <li>• Sie sind innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen.</li> <li>• Die Maßnahmen wurden ergriffen, um insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen, der vor Eintritt des Versicherungsfalls bestand.</li> </ul> <p>Sie müssen uns die behördliche Anordnung unverzüglich melden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ihnen Fristen zum Einlegen von Rechtsmitteln gesetzt wurden, da wir Sie möglicherweise hierbei unterstützen werden. Machen Sie uns keine Meldung, können wir nach Ziffer 5.3 teilweise oder vollständig leistungsfrei sein.</p> <p>Wenn das Erdreich bereits kontaminiert war und es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt wurde, gilt: Wir ersetzen den Teil der Aufwendungen, der über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgeht.</p> <p>Aufwendungen aufgrund von sonstigen behördlichen Anordnungen oder sonstigen Verpflichtungen erstatten wir nicht.</p>
<b>Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub</b>	<p>Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Reise (Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen.</p> <p>Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 1.000 Euro übersteigt.</p> <p>Wir erstatten angemessene Fahrtmehrkosten zum Schadensort und gegebenenfalls zurück an den Urlaubsort oder Ort der Dienstreise. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen und insbesondere der Dringlichkeit der Rückreise.</p>
<b>Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen</b>	<p>Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen erstatten wir, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch den Eintritt eines Versicherungsfalls eine Gefahr entsteht und</li> <li>• Sie zu deren Beseitigung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.</li> </ul> <p>Beispiel: Ein Gehweg muss nach einem Brandschaden abgesperrt werden.</p>
<b>Kosten für Austausch von Armaturen</b>	<p>Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern im Bereich der Rohrbruchstelle. Die Kosten müssen aufgrund eines versicherten Rohrbruchschadens entstanden sein.</p>
<b>Mehrkosten für Wasser- oder Gasverlust</b>	<p>Kosten bei Verlust von Wasser oder Gas nach einem versicherten Rohrbruch- oder Frostschaden. Die Mehrkosten müssen Ihnen durch das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.</p>
<b>Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen</b>	<p>Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen infolge eines versicherten Rohrbruch- oder Frostschadens.</p>
<b>Auftaukosten</b>	<p>Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes. Das Auftauen muss zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens erfolgen.</p>
<b>Leckortungskosten</b>	<p>Kosten einer den Umständen nach erforderlichen Leckortung, auch wenn kein Leitungswasserschaden angefallen ist.</p>
<b>Kosten für Gerüste und Kräne</b>	<p>Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichem. Wir übernehmen auch Kosten für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen.</p>



### 2.3.2 Leistungen des Notfallservice Zuhause

Wir übernehmen die Ihnen oder einer mit Ihnen im Haushalt lebenden Person entstehenden Kosten für die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen qualifizierte Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz ein, die wir nach Ihrer telefonischen Schadenmeldung direkt für Sie beauftragen.

Wenn die Leistung durch unsere Dienstleister erbracht wurde, zahlen wir die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Reichen diese Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht aus, gilt: Der Dienstleister stellt den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

Versicherungsort ist Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Gebäude oder Ihre Wohnung.

#### 2.3.2.1 Leistungen im Notfall

In einem Notfall, der während der Vertragslaufzeit eintritt, sind die nachfolgenden Leistungen versichert:

Leistungen	Was ist versichert?
<b>Schlüsseldienst</b>	<p>Das Öffnen Ihrer Wohnungstür und/oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Beispiel: Ihnen ist der Schlüssel im Schloss abgebrochen. Sie haben sich ausgesperrt und Ihr Partner ist nicht erreichbar.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
<b>Rohrreinigungs-Service</b>	<p>Die Beauftragung einer Rohrreinigungsfirma, sofern ihr Einsatz wegen verstopfter Abflussrohre erforderlich ist.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
<b>Sanitär-Installateur-Service</b>	<p>Der Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes ist in folgenden Fällen versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Kalt- oder Warmwasser kann nicht mehr abgestellt werden.</li> <li>• Die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.</li> </ul> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Nicht versichert ist die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation des versicherten Gebäudes.</p>
<b>Elektro-Installateur-Service</b>	<p>Der Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an Leitungen und Zubehör der Stromversorgung des Versicherungsortes, wenn erforderlich.</p> <p>Beispiel: Eine Sicherung im Haus ist defekt.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
<b>Schädlingsbekämpfung</b>	<p>Die Bekämpfung von tierischen Schädlingen am Versicherungsort durch eine Fachfirma, wenn erforderlich.</p> <p>Beispiel: Der Mäusebefall kann nur durch eine Fachfirma beseitigt werden.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
<b>Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern</b>	<p>Die fachgerechte Entfernung oder Umsiedlung von Wespen- oder Hornissennestern, die sich im oder außen am Versicherungsort befinden.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Wir leisten nicht, wenn aus rechtlichen Gründen das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.</p>

**Bitte beachten Sie:**

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.3.2.2 Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten

Versichert ist außerdem:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
<p><b>Welche Leistung erbringen wir?</b></p>	<p>Ist in Ihrem Haushalt ein Haushalts-Großgerät defekt, erbringen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlerdiagnose</li> <li>• Arbeitskosten für die Reparatur</li> <li>• Kleinteile bis zu 25 Euro</li> </ul> <p>Ersatzteile erstatten wir nicht.</p> <p>Beispiel: Motor für die Waschmaschine</p> <p>Wir erstatten insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
<p><b>Welche Geräte sind versichert?</b></p>	<p>Versichert sind folgende privat genutzten Geräte in Ihrem Haushalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrockner</li> <li>• Geschirrspüler</li> <li>• Kühl- und Gefrierschrank beziehungsweise Kühl- und Gefrierkombi, Side-by-Sides</li> <li>• Standherd, Einbau-Kochfeld, Einbau-Backofen, Herd-Sets und Einbau-Dampfgarer</li> </ul> <p>Versicherungsschutz für diese Geräte besteht bis zu einem Gerätealter von maximal zehn Jahren. Das Gerätealter müssen Sie durch ein geeignetes Dokument nachweisen.</p>
<p><b>Durch wen erfolgt der Auftrag zur Fehlerdiagnose?</b></p>	<p>Wir erteilen den Auftrag zur Fehlerdiagnose und übernehmen gegenüber dem von uns beauftragten Fachbetrieb die Kosten.</p>
<p><b>Welche Leistungen bei der Fehlerdiagnose werden übernommen?</b></p>	<p>Wir erbringen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für die An- und Abfahrt</li> <li>• Kosten für den Ein- und Ausbau Ihres Gerätes</li> <li>• Kosten für die Fehlerdiagnose</li> </ul> <p>Voraussetzung ist, dass der Auftrag zur Fehlerdiagnose von uns erteilt wurde.</p>
<p><b>Arbeitskosten und Ersatz von Kleinteilen</b></p>	<p>Wir übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitskosten für die erforderliche und wirtschaftlich sinnvolle Reparatur, jedoch ohne die Kosten für ausgetauschte Ersatzteile</li> <li>• Sollten dafür weitere An- und Abfahrten notwendig sein, übernehmen wir auch dafür die Kosten</li> <li>• Kosten für Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben bis maximal 25 Euro</li> </ul>
<p><b>Welche Leistungen sind ausgeschlossen?</b></p>	<p>Wir leisten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Vertragsbeginn bereits vorhandene Defekte</li> <li>• Defekte, für die Sie Garantieansprüche oder Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Händler haben</li> <li>• Defekte durch offensichtlich bestimmungswidrige Nutzung</li> <li>• Defekte durch vorangegangene unsachgemäße Reparaturversuche</li> <li>• bloße optische Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen Beispiel: Schrammen und Lackschäden</li> <li>• Defekte, die durch die vom Hersteller empfohlene Reinigung oder Wartung behoben werden können</li> <li>• Vorsatz durch Sie oder einen Dritten</li> <li>• Schäden an Glas und Glaskeramik</li> </ul>

## 2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Wohngebäudeversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

### Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

#### 2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
<b>Nicht bezugsfertige Gebäude</b>	Ausgeschlossen sind Schäden an: Versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind.
<b>Schwamm</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch Schwamm und Mikroorganismen.  Als Schwamm gelten alle Arten von Hausfäulepilzen, insbesondere Echter Hauschwamm, Brauner Kellerschwamm und Porenschwamm.
<b>Spinnen und Insekten</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch Spinnen und Insekten.
<b>Grundwasser</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.
<b>Sturmflut</b>	Immer ausgeschlossen - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sind Schäden durch Sturmflut.
<b>Kontamination</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch Kontamination.  Beispiel: Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Fogging, Vergilben  <u>Ausnahme:</u> Schäden durch Kontamination aufgrund einer anderen Sachbeschädigung sind versichert.  Voraussetzung: Die Sachbeschädigung ist auf dem Versicherungsgrundstück eingetreten und dem Grunde nach ersatzpflichtig.
<b>Klimaeinwirkungen</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch Einwirkung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftfeuchtigkeit</li> <li>• Lufttrockenheit</li> <li>• Licht</li> <li>• sonstigen Strahlen</li> </ul>
<b>Herstellungsfehler</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler</li> <li>• fehlerhafte Planung</li> <li>• fehlerhafte Erstellung oder Instandhaltung</li> </ul>
<b>Hoheitliche Verfügungen</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch Verfügungen von hoher Hand.  Beispiel: Beschlagnahme
<b>Krieg und Kernenergie</b>	Immer ausgeschlossen sind Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand</li> </ul> <u>Ausnahme:</u> Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt.  Beispiel: Blindgänger <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen</li> </ul>

### 2.4.2 Wartezeit für Überschwemmung

Für Schäden durch Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern gilt bei Neuabschluss eine Wartezeit.

<b>Wartezeit bei Neuabschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wartezeit beträgt sieben Tage.</li> <li>• Bei Neuabschluss beginnt die Wartezeit nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegebenen Zeitpunkt.</li> <li>• Die Wartezeit entfällt bei Neuabschluss eines Vertrags, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.</li> </ul>
-----------------------------------	--

### 2.4.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

<b>Vorsatz</b>	<p>Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.</p> <p>Bei einem Brandschaden gilt: Die vorsätzliche Herbeiführung gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt worden ist.</p>
<b>Grobe Fahrlässigkeit</b>	<p>Auch wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, leisten wir im vollen Umfang. Das gilt allerdings nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Sie Ihre Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 oder 5.2 verletzen oder</li> <li>• bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 6.1.</li> </ul>

## 3 Wo bin ich versichert?

Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsgrundstück. Ihre Garagen und Carports sind auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks mitversichert.

## 4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

### 4.1 Ihr Gebäude oder sonstige versicherte Sachen sind beschädigt

#### 4.1.1 Erstattung von Reparaturkosten

Wenn Ihr Gebäude oder sonstige versicherte Sachen beschädigt wurden, erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten.

Restwerte werden angerechnet.

Beispiel: Restwert ausgebaute Rohre

Wir erstatten darüber hinaus eine möglicherweise trotz Reparatur verbleibende Wertminderung.

#### **Bitte beachten Sie:**

Maximal entschädigen wir den Neubauwert (Ziffer 4.2.1) Ihres Gebäudes, wenn Sie die Reparatur tatsächlich im Sinne von Ziffer 4.8 durchführen. Wenn Sie hingegen die Reparatur nicht durchführen lassen, ersetzen wir maximal den Zeitwert (Ziffer 4.2.2).

#### 4.1.2 Besonderheit bei bloßen Schönheitsschäden

Wenn durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt wird und die Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist, liegt ein Schönheitsschaden vor. In diesem Fall ersetzen wir die Wertminderung.

#### 4.1.3 Besonderheiten bei Beschädigung zum Abbruch bestimmter Gebäude

Bei Gebäuden, die bereits vor dem Schaden zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet waren, ist unsere Entschädigung begrenzt. Als dauerhaft entwertet gelten vor allem Gebäude, die nicht mehr für ihren Zweck verwendet werden können.

Beispiel: Ein Gebäude ist einsturzgefährdet. Es kann daher nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden und ist damit dauerhaft entwertet.

Wir ersetzen in diesem Fall zwar ebenfalls die Reparaturkosten, jedoch höchstens den gemeinen Wert.

Der gemeine Wert ist der Verkaufspreis, den Sie für das Gebäude ohne Grundstücksanteil vor dem Schaden hätten erzielen können.

## 4.2 Ihr Gebäude ist zerstört oder eine Reparatur ist nicht möglich

### 4.2.1 Ersatz des Neubauwerts bei Wiederherstellung

Wenn Ihr Gebäude zerstört wurde oder eine Reparatur nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ersetzen wir den Neubauwert.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wiederherstellung nach Ziffer 4.8 erfolgt.

Der Neubauwert ergibt sich aus den ortsüblichen Wiederherstellungskosten Ihres Gebäudes in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Wir passen Ihren Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Wie wir dies tun, finden Sie unter Ziffer 7.1.

Eine Reparatur ist nicht möglich, wenn sie technisch nicht durchführbar ist.

Eine Reparatur ist nicht sinnvoll, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Neubauwert übersteigen.

### 4.2.2 Ersatz des Zeitwerts bei Gebäuden, die nicht wiederhergestellt werden

Wenn Ihr Gebäude zerstört wurde und nicht wiederhergestellt wird, ersetzen wir den Zeitwert.

Dasselbe gilt, wenn das Gebäude nicht innerhalb der Wiederherstellungsfrist nach Ziffer 4.8 wiederhergestellt wird.

Der Zeitwert ist der Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzungsgrad ergibt.

### 4.2.3 Besonderheiten bei Zerstörung zum Abbruch bestimmter Gebäude

Bei Gebäuden, die bereits vor dem Schaden zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet waren, ersetzen wir höchstens den gemeinen Wert.

Was der gemeine Wert ist, können Sie Ziffer 4.1.3 entnehmen.

## 4.3 Andere versicherte Sachen werden zerstört oder kommen abhanden

Wenn andere versicherte Sachen zerstört wurden oder abhandengekommen sind, ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis.

Gleiches gilt, wenn eine Reparatur zwar möglich wäre, die Kosten jedoch den Wiederbeschaffungspreis übersteigen.

Der Wiederbeschaffungspreis ist der Preis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Restwerte werden angerechnet.

Beispiel: Restwert ausgebaute Rohre

## 4.4 Mehrkosten

### 4.4.1 Mehrkosten durch Bauauflagen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Auflagen (Bauauflagen) und Bestimmungen. Die Gesetze oder Verordnungen, die Grundlage der Wiederherstellungsbeschränkungen sind, müssen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls gegolten haben.

Darf die Wiederherstellung der betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, gilt: Entstehende Mehrkosten ersetzen wir nur in dem Umfang, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Dürfen noch brauchbare Reste der betroffenen Sache infolge behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden, gilt: Hierdurch entstehende Mehrkosten ersetzen wir. Der Restwert der nicht wiederverwendbaren Teile wird angerechnet.

Sie müssen uns die behördliche Anordnung unverzüglich melden. Grund hierfür ist, dass wir die Möglichkeit haben wollen, Sie bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu unterstützen. Machen Sie uns keine Meldung, können wir nach Ziffer 5.3 teilweise oder vollständig leistungsfrei sein.

#### 4.4.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Wenn zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung Preissteigerungen entstehen, gilt: Wir übernehmen diese Mehrkosten, wenn Sie die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen.

#### 4.5 Mehrwertsteuer

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn Sie diese auch tatsächlich gezahlt haben. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies gilt auch bei der Berechnung der versicherten Kosten und des Mietausfalls.

#### 4.6 Was gilt bei abweichender Wohn-/Nutzfläche und Bauausgestaltung?

<p><b>Abweichende Wohnfläche</b></p>	<p>Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Wohnfläche Ihrer Gebäude erheblich größer als im Versicherungsschein beschrieben, gilt:</p> <p>Wir kürzen unsere Entschädigung im Verhältnis der im Versicherungsschein angegebenen Wohnfläche zur tatsächlichen Fläche.</p> <p>Für die Bestimmung der Wohnfläche gilt folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die anzugebende Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume eines Gebäudes einschließlich der Hobbyräume.</li> <li>• Nicht zu berücksichtigen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen</li> <li>- Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind</li> </ul> </li> <li>• Wenn Ihnen ein Kauf-, Mietvertrag oder Bauunterlagen vorliegen, denen die Wohnfläche zu entnehmen ist, können Sie diese angeben. <u>Ausnahme:</u> Sie wissen oder hätten erkennen können, dass diese Angaben nicht korrekt sind.</li> </ul> <p>Für Nebengebäude gilt: Es ist die Wohn- und Nutzfläche anzugeben.</p> <p>Sollte Ihr Gebäude teilweise gewerblich genutzt sein, gilt: Die Nutzfläche ist als Wohnfläche mit anzugeben.</p>
<p><b>Höherwertigere Gestaltung</b></p>	<p>Ist Ihr Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung hochwertiger beschaffen als im Versicherungsschein beschrieben, gilt:</p> <p>Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.</p> <p>Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsschein beschriebene Bauausgestaltung. Wir ersetzen in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten beziehungsweise die notwendigen Reparaturkosten.</p>
<p><b>Geringwertigere Gestaltung</b></p>	<p>Ist Ihr Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringwertiger beschaffen als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt:</p> <p>Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.</p>

#### 4.7 Entschädigungsberechnung bei Kosten

Versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.3 ersetzen wir, wenn sie nachweislich angefallen sind. Dabei berücksichtigen wir die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Anrechnungsregelungen in Ziffer 4.6 gelten hier entsprechend.

#### 4.8 Wann wird der Neuwertanteil ausgezahlt?

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Ziffer 4.2.1) übersteigt, nur unter den beiden folgenden Voraussetzungen:

- Sie verwenden die Entschädigung, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

- Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Wenn die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, gilt: Es genügt, wenn Sie das Gebäude an anderer Stelle in der Bundesrepublik Deutschland errichten.

Wann sind Sie verpflichtet, den Neuwertanteil zurückzuzahlen? Wenn Sie diesen schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung verwenden.

#### 4.9 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

Wir können unsere Zahlung aufschieben, solange:

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgt ist.

Beispiel: Ihr Kreditinstitut

#### 4.10 Regeln für das Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Wir und Sie können zusätzlich vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Wir übersenden Ihnen dann die weiteren Informationen zu diesem Verfahren. Die Kostentragung richtet sich nach der im Verfahren festgestellten Schadenhöhe.

- Bis 25.000 Euro:  
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des dritten Sachverständigen (Obmann) tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- Über 25.000 Euro:  
Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 90 Prozent der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den dritten Sachverständigen. 10 Prozent der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den dritten Sachverständigen sind von Ihnen zu entrichten.

#### 4.11 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

##### 4.11.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

##### 4.11.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

## 4.12 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt: Sind wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern gegenüber zur Leistung verpflichtet. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind. Voraussetzung hierfür ist, dass diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten diese Regelungen entsprechend.

## 5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

### 5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
<b>Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherte Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.</li> <li>• Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile sind genügend häufig zu kontrollieren. Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen in diesen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.</li> <li>• In der kalten Jahreszeit sind alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Ist eine Beheizung nicht möglich, sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.</li> </ul>
<b>Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?</b>	<p>Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir sind berechtigt zu kündigen.</li> <li>• Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</li> </ul>

### 5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
<b>Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.</li> <li>• Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.</li> <li>• Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.</li> </ul>
<b>Welche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erstatten wir?</b>	<p>Aufwendungen, die Ihnen zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, erstatten wir Ihnen. Wenn diese erfolglos bleiben, erstatten wir die Aufwendungen unter einer der folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie durften die Aufwendungen den Umständen nach für geboten halten.</li> <li>• Sie haben die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht.</li> </ul> <p>Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, erstatten wir nicht.</p>



<b>Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?</b>	<p>Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall.</li> <li>• Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht.</li> <li>• Erteilen Sie uns jederzeit Auskunft und bringen Sie die angeforderten Belege bei.</li> <li>• Lassen Sie die Schadenstelle unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise durch Fotos. Die beschädigten Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.</li> </ul>
<b>Wann müssen Sie Ihren Schaden der Polizei melden?</b>	<p>Sie müssen den Eintritt eines Schadens, der durch unbefugte Dritte vorsätzlich verursacht wurde, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.</p>
<b>Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?</b>	<p>Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir sind berechtigt zu kündigen.</li> <li>• Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</li> </ul>

### 5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

#### 5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

#### 5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

### 5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

## 6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

### 6.1 Gefahrerhöhungen

#### 6.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

### 6.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Ein Umstand, nach dem wir in Textform gefragt haben, ändert sich. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Gebäudetyp, zu Wohn- oder Nutzfläche, Bauausführung oder -ausstattung.
- Das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird länger als drei Monate nicht genutzt.  
Beispiel: Besitzwechsel, Umbau, anstehende Sanierung oder Umwandlung eines Mietshauses in eine Eigentumswohnanlage
- An dem versicherten Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.
- In dem versicherten Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- Das versicherte Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

### 6.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.1.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 6.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

## 6.2 Veräußerung des versicherten Gebäudes

<b>Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang</b>	<p>Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis. Sie und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.</p>
<b>Kündigungsrechte</b>	<p>Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.</p> <p>Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung beginnt diese Frist erst mit Kenntniserlangung zu laufen. Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.</p>
<b>Form der Kündigung</b>	<p>Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Das gilt sowohl für eine Kündigung durch den Erwerber als auch durch uns.</p>

<b>Pflicht zur Anzeige der Veräußerung</b>	<p>Die Veräußerung müssen Sie oder der Erwerber uns unverzüglich in Textform anzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.</li> <li>• Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.</li> </ul> <p>In folgenden Fällen bleiben wir aber verpflichtet zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.</li> <li>• Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.</li> </ul>
--	--

## 7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

### 7.1 Anpassung an die Baukostenentwicklung (gleitender Neuwertfaktor)

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Wird der Versicherungsschutz angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- der "Baupreisindex für Wohngebäude" für den Monat Mai des Vorjahres und
- der "Tariflohnindex für das Baugewerbe" für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Der Anpassungsfaktor wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet.

### 7.2 Neukalkulation des Beitrags

#### 7.2.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Für die Neukalkulation ermitteln wir Veränderungen unserer Schadenaufwendungen. Beitragsveränderungen aufgrund der Baukostenentwicklung (Ziffer 7.1) werden ausschließlich dort berücksichtigt und bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

Für die Neukalkulation wird neben der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zugrunde gelegt. Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen Ihnen gewährte Nachlässe bei der Neukalkulation nicht verändert werden.

Für die Neukalkulation werden Wohngebäudeversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

#### 7.2.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen.

### 7.2.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

## 8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

### 8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen, ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

### 8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

#### 8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### 8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

#### 8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

#### 8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

### 8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

#### 8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

#### 8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

### 8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

### 8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

## 8.4 Umstellung auf aktuelle Allianz Versicherungsbedingungen

### Umstellung auf aktuelle Allianz Versicherungsbedingungen

Wir können Ihnen für den Zeitraum nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Wir werden Ihnen das Angebot zur Umstellung auf die aktuellen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate, bevor Sie oder wir den Vertrag zum Ablauf spätestens kündigen können (Ziffer 8.3), mitteilen. Diese Mitteilung erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die aktuellen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu den bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Die aktuellen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform bis zum Ablauf der zwei Monate entweder annehmen oder ablehnen. Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Annahme als erteilt. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen.

Eine Umstellung auf die aktuellen Versicherungsbedingungen erfolgt zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

## 8.5 Kündigung im Versicherungsfall

### 8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

### 8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

### 8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

## 8.6 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

### 8.6.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

### 8.6.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.



## Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)

### Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

## 1 Was ist versichert und was nicht?

### 1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Beim Spielen im Wohnzimmer zerbricht Ihre Glastischplatte.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

### 1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Mobiliar- und die Gebäudeinnenverglasung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
<b>Mobiliarverglasungen</b>	<p>Scheiben und Platten aus Glas, die sich am Mobiliar befinden.</p> <p>Beispiel: Spiegel, Scheiben von Vitrinen, Glastischplatten, Aquarien, Sichtfenster von Backöfen</p>
<b>Gebäudeinnenverglasungen</b>	<p>Scheiben und Platten aus Glas, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes oder der versicherten Wohnung befinden und mit diesen verbunden sind.</p> <p>Beispiel: Glastüren, Glastrennwände, Glasscheiben von Duschkabinen</p>
<b>Sonstige</b>	<p>Versichert sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kunststoffscheiben von Duschkabinen</li> <li>• Glaskeramik- und Induktions-Kochfelder inklusive dazugehöriger elektrischer und mechanischer Teile</li> <li>• Möbel- und Waschtische aus Glas, Plexiglas und Acryl</li> </ul>
<b>Glashalte- und Zierleisten</b>	<p>Versichert sind Schäden an Glashalte- und Zierleisten unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese sind im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glasschaden entstanden.</li> <li>• Diese sind bei der Glasreparatur entstanden.</li> </ul>

### 1.3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an:

- optischen Gläsern
- Hohlgläsern  
Beispiel: Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen
- Geschirr
- Handspiegeln
- Glasscheiben von Türen und Fenstern, die als äußere Begrenzung der Wohnung dienen
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind  
Beispiel: Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones
- Sachen, die sich außerhalb des versicherten Gebäudes befinden

#### **Bitte beachten Sie:**

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Wohngebäudeversicherung.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.





## Zusatzbaustein Geldbeutelenschutz

### Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

## 1 Was ist versichert und was nicht?

Wir helfen Ihnen, wenn Ihre nachfolgend genannten gültigen Karten beziehungsweise Dokumente gestohlen werden oder abhandenkommen. Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen dabei einen qualifizierten Dienstleister ein.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

### 1.1 Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten

Wir leisten im Einzelnen Folgendes:

Karten und Dokumente	Was leisten wir genau?
<b>Maestro-, Bank- und Kreditkarten</b>	<p>Wir helfen, Maestrokarten (EC-Karten), Bank- und Kreditkarten sperren zu lassen, die in Deutschland ausgegeben wurden.</p> <p>Wir unterstützen, Ersatzkarten zu beantragen.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Karten eines oder mehrerer Versicherter betroffen sind.</p> <p>Wir ersetzen jedoch nicht die Schäden, wenn mit Ihren Karten missbräuchlich Zahlungen getätigt werden oder Geld abgehoben wird.</p>
<b>Ausweisdokumente</b>	<p>Wir helfen, in Deutschland ausgestellte Ausweisdokumente wiederzubeschaffen.</p> <p>Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Krankenversicherungskarte</p> <p>Hierzu nennen wir die zuständigen Behörden und beraten dazu, wie weiter vorzugehen ist. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen auch einen Dolmetscher, dessen Kosten wir jedoch nicht übernehmen.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Ausweisdokumente eines oder mehrerer Versicherter betroffen sind.</p>

<b>SIM-Karten</b>	<p>Wir helfen, SIM-Karten für elektronische Geräte sperren zu lassen. Die SIM-Karten müssen in Deutschland ausgegeben worden sein.</p> <p>Beispiel: SIM-Karten für Smartphones, Tablets, Smartwatches</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz der SIM-Karte. Wenn Mobilfunkkosten angefallen sind, weil die SIM-Karte bis zur Sperrung missbräuchlich verwendet wurde, ersetzen wir diese.</p> <p>Beispiel: Telefongebühren, Gebühren für die Datenübertragung</p> <p>Unsere Entschädigung ist begrenzt auf maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere SIM-Karten eines oder mehrerer Versicherter betroffen sind.</p>
-------------------	---

## 1.2 Notfallbargeld

Sind Maestro-, Bank- oder Kreditkarten gestohlen worden oder abhandengekommen und Sie benötigen dringend Bargeld? Wir nehmen mit Ihrer Bank Kontakt auf, um die Liquidität wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, leihen wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer Notfallbargeld bis zu maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall. Sie müssen uns den Leihbetrag innerhalb eines Monats ab unserer Auszahlung zurückzahlen.

## 2 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- Informieren Sie uns unverzüglich über den Versicherungsfall.
- Erteilen Sie uns jederzeit Auskunft und reichen Sie die angeforderten Belege ein.
- Wenn Ihnen Ausweisdokumente abhandengekommen, zeigen Sie dies unverzüglich bei der Polizei an. Für Karten gilt das nur, wenn diese gestohlen wurden.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Ihrer Wohngebäudeversicherung Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.



## Zusatzbaustein Haus-Haftpflichtschutz

### Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

## 1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (nachfolgend WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (nachfolgend Eigentümer) versichert.

Versichert sind auch Personen, die für Sie oder die WEG die Verwaltung oder Betreuung des Grundstücks übernommen haben.

Beispiel: Hausmeister, Gärtner, Wohnungsverwalter, Insolvenzverwalter

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle, Dienstunfälle und Berufskrankheiten handelt.

Beispiel: Ihr Gärtner verletzt sich an Ihrer defekten Heckenschere und erhält Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ist ein Angehöriger von Ihnen Miteigentümer des versicherten Gebäudes, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner, Schwiegereltern und -kinder und Pflegeeltern und -kinder.

## 2 Was ist versichert und was nicht?

Ihr Haus-Haftpflichtschutz schützt Sie und die mitversicherten Personen als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes oder Grundstücks.

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
<b>Haftpflicht als Inhaber eines Gebäudes oder Grundstücks</b>	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Gebäudes oder Grundstücks. Beispiel: als Besitzer, Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Mieter

<b>Haftpflicht als Gemeinschaft der WEG</b>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der WEG aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>Dazu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche eines einzelnen Eigentümers gegen den Verwalter oder die WEG</li> <li>• gegenseitige Ansprüche von Eigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG</li> </ul> <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden am:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftseigentum</li> <li>• Sonder- oder Teileigentum</li> </ul> <p>Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.</p>
<b>Ansprüche gegen Sie wegen Schädigung eines Dritten</b>	<p>Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Dritter macht Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend.</li> <li>• Der Dritte begründet seine Ansprüche mit gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.</li> <li>• Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall).</li> <li>• Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschaden.</li> </ul> <p>Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.</p>

## 2.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistungen	Was ist das genau?
<b>Prüfung der Haftpflichtfrage</b>	<p>Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind.</p>
<b>Erstattung berechtigter Ansprüche</b>	<p>Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, leisten wir für diese. Hierzu gilt:</p> <p>Ist die Schadensersatzpflicht mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.</p>
<b>Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche</b>	<p>Soweit die gegen Sie erhobenen Schadensersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.</p> <p>Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten. Diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.</p>

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

Wir dürfen alle Erklärungen in Ihrem Namen abgeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

## 2.2 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Haus- und Grundbesitzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für folgende Risiken:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
<b>Verletzung von Verkehrssicherungspflichten</b>	<p>Versichert ist die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die Ihnen in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen.</p> <p>Beispiel: Ausreichende Beleuchtung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen</p> <p>Dies gilt auch, wenn Sie diese Pflicht als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommen haben.</p>

<b>Versicherungsschutz als Bauherr: Umbauten und Renovierungen</b>	<p>Versichert sind Sie als Bauherr von Umbauarbeiten. Hierzu gehören auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der Charakter der Immobilie erhalten bleibt. Versichert ist zum Beispiel der Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, nicht jedoch der Bau eines Mehrfamilienhauses. Des Weiteren darf die Nutzungsart nicht verändert werden. Nicht versichert ist der Umbau zu einer gewerblich genutzten Immobilie.</p>
<b>Versicherungsschutz als Bauherr: Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe</b>	<p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erbringen von Eigenleistungen wie Selbsthilfe bei der Baudurchführung, Bauplanung oder -leitung durch Sie. Dies gilt nicht, wenn diese Leistungen gewerbsmäßig, betrieblich oder beruflich erbracht werden.</li> <li>• Haftpflicht von Personen, die Ihnen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (beispielsweise als Nachbarschaftshilfe) Arbeitsleistungen erbringen. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.</li> </ul> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle, Dienstunfälle und Berufskrankheiten handelt.</p>
<b>Nebengebäude, Garagen und Wege, Flüssiggastanks, Gemeinschaftsanlagen</b>	<p>Versichert sind Sie als Inhaber von folgenden Gebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nebengebäuden Beispiel: Seiten-, Rückgebäude, Garten- oder Gerätehäuser</li> <li>• Gärten und Wegen</li> <li>• Biotopen, Teichen, Schwimmbecken</li> <li>• Garagen</li> </ul> <p>Versichert sind der Besitz und Betrieb von Flüssiggastanks und Gemeinschaftsanlagen.</p> <p>Beispiel: gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen, Kinderspielplätze</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese jeweils zu der versicherten Immobilie gehören.</p>
<b>Privatstraßen auf fremden Grundstücken</b>	<p>Versichert sind der Besitz und die Unterhaltung einer Privatstraße auf einem fremden Grundstück. Vorausgesetzt ist, dass diese Straße für den Zugang zum versicherten Gebäude/Grundstück notwendig ist.</p>
<b>Antennen- und Mobilfunkanlagen</b>	<p>Versichert sind der Besitz und die Unterhaltung einer Antennenanlage zur eigenen Nutzung.</p> <p>Versichert sind Verkehrssicherungspflichten, wenn Sie die Aufstellung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage durch Dritte auf dem Grundstück genehmigen.</p> <p>Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche, die Sie vom Mobilfunkbetreiber vertraglich übernehmen, und Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsschäden durch den Mobilfunkbetrieb.</p>
<b>Hauskläranlage oder Sickergrube</b>	<p>Versichert sind Ansprüche aus Gewässerschäden gegen Sie als Inhaber einer behördlich genehmigten Versitz- oder Sickergrube.</p> <p>Voraussetzung ist, dass diese ausschließlich zur Entsorgung häuslicher Abwässer des versicherten Gebäudes bestimmt ist.</p> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden aus Transport, Ablagerung und Verwendung der anfallenden Rückstände Beispiel: Schlämme</li> <li>• Schäden durch die Einleitung nicht bestimmungsgemäßer, gewässerschädigender Stoffe in die Sickergrube</li> </ul>

<b>Anlagen zur Energieversorgung</b>	<p>Mitversichert ist der Betrieb folgender Anlagen zur Energieversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Photovoltaikanlagen, einschließlich der Einspeisung von Strom in das Stromnetz</li> <li>• Flächengeothermieanlagen (ohne Bohrung)</li> <li>• Geothermieanlagen mit Bohrung (bis maximal 1.000.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr)</li> </ul> <p>Voraussetzung ist, dass die Anlagen nur der Versorgung Ihrer Immobilie dienen.</p> <p>Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche wegen Schäden, die während und durch die Errichtung der Anlagen entstehen</li> <li>• Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst</li> <li>• Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten</li> </ul>
<b>Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger</b>	<p>Versichert ist der Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Anhänger.</p> <p>Beispiel: nicht versicherungspflichtiger Rasentraktor</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen dieser Fahrzeuge.</p>
<b>Nachhaftung</b>	<p>Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.</p>
<b>Abwässer</b>	<p>Versichert sind Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.</p>
<b>Gewässerveränderungen</b>	<p>Versichert sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).</p> <p>Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, gilt: Es besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 Liter oder Kilogramm Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde). Ferner darf das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 Liter oder Kilogramm nicht übersteigen.</p> <p>Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zur Wärmetragung von mitversicherten Erdwärmeanlagen, soweit es sich nicht um Öl handelt.</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden.</li> <li>• durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</li> </ul>
<b>Gewässerschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)</b>	<p>Versichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden, wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers.</li> </ul> <p>In folgenden Fällen leisten wir nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.</li> <li>• Die Schäden resultieren aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt.</li> <li>• Sie können den Schaden von einer anderen Versicherung (beispielsweise einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) ersetzt verlangen.</li> <li>• Schäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen, wenn diese Anlagen folgende Größe übersteigen: 100 Liter oder Kilogramm für Einzelbehälter und 1.000 Liter oder Kilogramm für alle Ihre Anlagen zusammen. Diese Begrenzung gilt nicht für Stoffe zu Wärmetragung von mitversicherten Erdwärmeanlagen.</li> </ul>

**Bitte beachten Sie:**

Reine Vermögensschäden sind nicht versichert.

### 2.3 Was gilt bei Schäden im Ausland?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Vorausgesetzt ist, dass diese auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

### 2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres Haus-Haftpflichtschutzes umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

#### Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden nach Ziffer 2.2 Ihrer Wohngebäudeversicherung ergeben.

#### 2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
<b>Vorsatz</b>	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
<b>Vertragliche Ansprüche</b>	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche, die durch Vertrag begründet worden sind (beispielsweise auf Erfüllung von Verträgen). Dies gilt auch dann, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche im Gesetz geregelt sind.</li> </ul> <p>Beispiel: Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.</li> </ul>
<b>Eigenschäden</b>	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Haftpflichtansprüche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen</li> <li>• zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags</li> <li>• zwischen mehreren mitversicherten Personen</li> </ul> <p>In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf folgende Haftpflichtansprüche: von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1 dieses Zusatzbausteins.</p>
<b>Ansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen</b>	Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen. Voraussetzung ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder</li> <li>• diese gehören zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.</li> </ul> <p>Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1 dieses Zusatzbausteins.</p>
<b>Ansprüche aus Schadenfällen von wirtschaftlich verbundenen Personen</b>	Ausgeschlossen sind folgende Ansprüche gegen Sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern: Wenn Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden</li> <li>• von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern</li> </ul> <p>Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
<b>Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen</b>	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person wie folgt an fremden Sachen verursachen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie oder mitversicherte Personen haben die Sache geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet.</li> <li>• Sie haben die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt.</li> <li>• Die Sache war Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages.</li> </ul>

<b>Asbest</b>	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
<b>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</b>	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
<b>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</b>	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben</li> <li>• Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer</li> <li>• Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt</li> </ul>
<b>Halten von Tieren</b>	Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Tieren.
<b>Schäden an Baugrundstücken, Bauwerken und Nachbargrundstücken</b>	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Abbruch-, Sprengarbeiten oder ähnliche Tätigkeiten.  Dies gilt für Nachbargrundstücke und Bauwerke oder Anlagen darauf, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.

### 2.4.2 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

Für unsere Leistungen aus diesem Zusatzbaustein gelten folgende Leistungsgrenzen:

<b>Leistungsgrenze</b>	<b>Was ist das genau?</b>
<b>Versicherungssumme</b>	Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.  Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
<b>Aufwendungen für Kosten</b>	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
<b>Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr</b>	Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.  Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf derselben Ursache oder</li> <li>• auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.</li> </ul> Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.
<b>Mehraufwand</b>	Scheitert die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

## 3 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden:

Wenn gegen Sie:

- ein Haftpflichtanspruch erhoben,
  - ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet,
  - ein Mahnbescheid erlassen oder
  - Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird,
- müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.



Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**Bitte beachten Sie:**

Weitere Obliegenheiten können Sie Ziffer 5 Ihrer Wohngebäudeversicherung entnehmen. Dort finden Sie auch die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.

## 4 Neukalkulation des Beitrags

Wir überprüfen einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen des Haus-Haftpflichtschutzes (Neukalkulation).

Dies kann für Sie zu einer Erhöhung oder Absenkung Ihres Beitrags führen. Wir werden Ihnen eine Erhöhung vorher mitteilen und Ihnen ein Kündigungsrecht einräumen. Diesbezüglich gelten die Regelungen in Ziffer 7.2.3 Ihrer Wohngebäudeversicherung entsprechend. Für die Neukalkulation werden Haushaftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.



## Zusatzbaustein Öltank-Haftpflichtschutz

### Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

## 1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als privater Inhaber von Öltanks.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (nachfolgend WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (nachfolgend Eigentümer) versichert.

Versichert sind auch Personen, die für Sie oder die WEG die Verwaltung oder Betreuung des Öltanks übernommen haben.

Beispiel: Hausmeister, Wohnungsverwalter, Insolvenzverwalter

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle, Dienstupfälle und Berufskrankheiten handelt.

Beispiel: Ihr Hausmeister ist unachtsam und rutscht auf Öl aus, welches aus Ihrem Öltank ausgelaufen ist.

Ist ein Angehöriger von Ihnen Miteigentümer des versicherten Gebäudes, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner, Schwiegereltern und -kinder und Pflegeeltern und -kinder.

## 2 Was ist versichert und was nicht?

Ihr Öltank-Haftpflichtschutz schützt Sie und die mitversicherten Personen als Inhaber von Öltanks.

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
<b>Haftpflicht als Inhaber eines Öltanks</b>	<p>Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Öltanks.</p> <p>Beispiel: Besitzer oder Eigentümer</p>
<b>Haftpflicht als Gemeinschaft der WEG</b>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der WEG aus dem gemeinschaftlichen Eigentum am Öltank.</p> <p>Dazu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche eines einzelnen Eigentümers gegen den Verwalter oder die WEG</li> <li>• gegenseitige Ansprüche von Eigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG</li> </ul> <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden am:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftseigentum</li> <li>• Sonder- oder Teileigentum</li> </ul> <p>Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.</p>

<b>Ansprüche gegen Sie wegen Schädigung eines Dritten</b>	<p>Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Dritter macht Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend.</li> <li>• Der Dritte begründet seine Ansprüche mit gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.</li> <li>• Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall).</li> <li>• Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschaden.</li> </ul> <p>Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.</p>
---	---

## 2.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistungen	Was ist das genau?
<b>Prüfung der Haftpflichtfrage</b>	Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind.
<b>Erstattung berechtigter Ansprüche</b>	Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, leisten wir für diese. Hierzu gilt: Ist die Schadensersatzpflicht mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.
<b>Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche</b>	Soweit die gegen Sie erhobenen Schadensersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

Wir dürfen alle Erklärungen in Ihrem Namen abgeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

## 2.2 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Besitzes eines Öltanks

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für folgende Risiken:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
<b>Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen</b>	<p>Wir erstatten Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Öl bestimmungswidrig aus den versicherten Öltanks ausgetreten ist.</p> <p>Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Öltanks) selbst und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>
<b>Ersatzbefüllung</b>	Wir ersetzen die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig ausgetretenen Öls. Ersatz erfolgt in gleicher Qualität und Güte.
<b>Gewässerschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)</b>	<p>Versichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden, wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers</li> </ul> <p>In folgenden Fällen leisten wir nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.</li> <li>• Die Schäden resultieren aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt.</li> <li>• Sie können den Schaden von einer anderen Versicherung (beispielsweise einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) ersetzt verlangen.</li> </ul>

- Schäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen, wenn diese Anlagen folgende Größe übersteigen: 100 Liter oder Kilogramm für Einzelbehälter und 1.000 Liter oder Kilogramm für alle Ihre Anlagen zusammen. Diese Begrenzung gilt nicht für Stoffe zur Wärmetragung von mitversicherten Erdwärmeanlagen.

#### Bitte beachten Sie:

Reine Vermögensschäden sind nicht versichert.

### 2.3 Was gilt bei Schäden im Ausland?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Vorausgesetzt ist, dass diese auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

### 2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres Öltank-Haftpflichtschutzes umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

#### Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden nach Ziffer 2.2 Ihrer Wohngebäudeversicherung ergeben.

#### 2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
<b>Vorsatz</b>	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
<b>Erfüllung von Verträgen und Zusagen</b>	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen.  Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
<b>Bestimmte Eigenschäden der versicherten Personen</b>	Ausgeschlossen sind folgende Haftpflichtansprüche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Ihnen selbst oder den nachstehend benannten Angehörigen gegen die Versicherten</li> <li>• zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags</li> <li>• zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags</li> </ul> Der Ausschluss erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
<b>Ansprüche Ihrer Angehörigen</b>	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen. Voraussetzung ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder</li> <li>• diese gehören zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.</li> </ul> Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1 dieses Zusatzbausteins.
<b>Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter</b>	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
<b>Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen</b>	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person wie folgt an fremden Sachen verursachen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie oder mitversicherte Personen haben die Sache geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet.</li> <li>• Sie haben die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt.</li> <li>• Die Sache war Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages.</li> </ul>

<b>Asbest</b>	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
<b>Gemeingefahren</b>	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
<b>Schäden durch Fahrzeuge</b>	Ausgeschlossen sind Ansprüche als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
<b>Bestimmte Tätigkeiten</b>	Ausgeschlossen sind Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind.
<b>Vorsätzliche Pflichtwidrigkeit</b>	Ausgeschlossen sind Schäden durch das bewusste Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.  Dies gilt auch für die Gewässerveränderung oder den hierdurch drohenden Schaden.

### 2.4.2 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

Für unsere Leistungen aus diesem Zusatzbaustein gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
<b>Versicherungssumme</b>	Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.  Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
<b>Aufwendungen für Kosten</b>	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
<b>Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr</b>	Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.  Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf derselben Ursache oder</li> <li>• auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.</li> </ul> Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.
<b>Mehraufwand</b>	Scheitert die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

## 3 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden:

Wenn gegen Sie:

- ein Haftpflichtanspruch erhoben,
  - ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet,
  - ein Mahnbescheid erlassen oder
  - Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird,
- müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**Bitte beachten Sie:**

Weitere Obliegenheiten können Sie Ziffer 5 Ihrer Wohngebäudeversicherung entnehmen. Dort finden Sie auch die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.

## 4 Neukalkulation des Beitrags

Wir überprüfen einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen des Öltank-Haftpflichtschutzes (Neukalkulation).

Dies kann für Sie zu einer Erhöhung oder Absenkung Ihres Beitrags führen. Wir werden Ihnen eine Erhöhung vorher mitteilen und Ihnen ein Kündigungsrecht einräumen. Diesbezüglich gelten die Regelungen in Ziffer 7.2.3 Ihrer Wohngebäudeversicherung entsprechend. Für die Neukalkulation werden Öltank-Haftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.